



**Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen
betreffend Nichteinhaltung Arbeitsgesetz und Burnout-Gefährdung in Schweizer
Spitälern**

(Vorlage 3575.1 - 17312)

Antwort des Regierungsrats
vom 12. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative – die Grünen reichte am 16. Mai 2023 die Interpellation betreffend Nichteinhaltung Arbeitsgesetz und Burnout-Gefährdung in Schweizer Spitälern ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation an seiner Sitzung vom 1. Juni 2023 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

A. Einleitende Bemerkungen

Die Antworten des Regierungsrats beziehen sich auf den im Interpellationstitel genannten Begriff «*Spitäler*» und nicht auf den im weiteren Text verwendeten Begriff der «*Gesundheitseinrichtungen*». Im Kanton Zug werden die beiden Akutspitäler Zuger Kantonsspital AG und die AndreasKlinik AG Cham auf privatrechtlicher Basis geführt. Entsprechend gelten für das Arbeitsverhältnis das Obligationenrecht und das Arbeitsgesetz.

B. Beantwortung der Fragen

1. a) *Teilt der Regierungsrat die Besorgnis über die Ergebnisse der repräsentativen Mitgliederbefragung des VSAO?*

Der Regierungsrat hat die Studie zur Kenntnis genommen. Sie enthält jedoch keine konkreten Zahlen bezogen auf den Kanton Zug. Fakt ist aber, dass ein Fach- und Arbeitskräftemangel herrscht, der sich insbesondere seit der Pandemie verstärkt im Pflegebereich, aber auch abgeschwächt – jedoch zunehmend auch bei den Assistenz- und Oberärztinnen und Oberärzte – offenbart.

b) Insbesondere hinsichtlich der Nichteinhaltung des Arbeitsgesetzes bei fast 70 Prozent der Befragten und der Zunahme von Burnout-Symptomen bei Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten?

Die Studie enthält Aussagen und Daten für die ganze Schweiz. Wie weit sie für den Kanton Zug aussagekräftig ist, bleibt offen. Gemäss dem Regierungsrat vorliegenden Informationen wird das Arbeitsgesetz in den Zuger Spitälern grundsätzlich konsequent eingehalten. Allerdings kann es in Zeiten ausserordentlicher Belastung (z.B. bei unerwartet hohem Patientenaufkommen und/oder bei kurzfristigen personellen Ausfällen) vorkommen, dass das Arbeitsgesetz vorübergehend nicht in jedem Fall eingehalten werden kann. Es liegen aber keine Hinweise auf Auffälligkeiten in Bezug auf Burnout-Erkrankungen beim Personal der Zuger Spitäler vor. Bei der zuständigen Behörde im Kanton Zug (beim Amt für Wirtschaft und Arbeit angesiedeltes kantonales Arbeitsinspektorat) sind betreffend Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte keine konkreten Hinweise eingegangen.

Ergänzend sei auf die Europäische Unternehmenserhebung über neue und aufkommende Risiken (ESENER-3) hingewiesen, wonach der Anteil der Unternehmen, welche mit psychosozialen Risikofaktoren konfrontiert sind, in den letzten Jahren zugenommen hat.¹

2. *Wie viele Kontrollen hinsichtlich des Arbeitsgesetzes hat der Kanton Zug in den vergangenen vier Jahren (2019–2023) bei Gesundheitseinrichtungen im Kanton Zug durchgeführt?*

In den Spitälern des Kantons Zug wurden im genannten Zeitraum zwölf Betriebsbesuche bezüglich des Arbeitsgesetzes – auch bauliche Aspekte – durchgeführt, darunter auch spezifische Arbeitszeitkontrollen.

3. a) *Wurden bei diesen Kontrollen Verstösse gegen das Arbeitsgesetz dokumentiert und sanktioniert?*

Ja. Daraus folgend wurden in enger Zusammenarbeit mit dem SECO Massnahmen zur konformen Umsetzung des Arbeitsgesetzes und deren Verordnungen formuliert und eingefordert.

b) *Wie viele davon betrafen die Assistenzärztinnen und Oberärzte?*

Wenige einzelne Fälle betrafen diese Berufsgruppe. Die genaue Zahl kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden, da aufgrund der sehr geringen Anzahl Rückschlüsse auf die konkreten Personen gezogen werden könnten.

4. *Wie erklärt sich der Zuger Regierungsrat eine mögliche Diskrepanz zwischen den eigenen Kontrollen und den Ergebnissen der repräsentativen Befragung (Verletzung des Arbeitsgesetzes bei fast 70 Prozent der Befragten)?*

Wie unter Frage 1a) dargestellt, können aus der Studie keine unmittelbaren Rückschlüsse auf Verletzungen des Arbeitsgesetzes in Zuger Spitälern gezogen werden. Ein Indiz zugunsten der Zuger Spitäler ist, dass trotz partiell eklatantem Fachkräftemangel, welcher andernorts schon zu Schliessungen von ganzen Abteilungen geführt hat, Rekrutierungen zwar harzig, aber doch noch knapp ausreichend realisiert werden können. Bei dem für das Arbeitsgesetz zuständigen Durchführungsorgan (beim Amt für Wirtschaft und Arbeit angesiedeltes kantonales Arbeitsinspektorat) sind jedenfalls bisher keine Klagen eingegangen.

5. Im genannten SRF-Beitrag spricht Rolf Curschellas, Direktor Human Resources Management am Universitätsspital Zürich, von einem Pilotversuch mit reduzierter Arbeitszeit und festen Weiterbildungsstunden.

a) *Ist dieses Modell dem Regierungsrat und den Zuger Gesundheitseinrichtungen bekannt?*

Ja. Der Regierungsrat und die Spitäler kennen den Inhalt des Pilotversuchs.

b) *Wäre die Einführung eines solchen Modells eine gute Möglichkeit, die Attraktivität der Zuger Spitäler als Arbeitgeber zu steigern?*

Die Zuger Spitäler sind darum bemüht, attraktive Arbeitgeber zu sein. Die Erhaltung bzw. Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität liegt im Interesse des Arbeitgebers. Fixe Weiterbildungszeiten sind bekannt und werden bereits integriert. Zusätzlich sind ähnliche Modelle in Evaluation. Dabei ist aber auch zu beachten, dass die Weiterbildung der jungen Ärztinnen und Ärzte nicht nur in ausdrücklich als solche deklarierten Weiterbildungszeiten stattfinden, sondern primär in der täglichen Arbeit an der operativen Front.

¹https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Studien_und_Berichte/gesundheitschutz_befragung_2019.html

c) Würde es der Kanton Zug begrüßen, wenn die Zuger Spitäler eine entsprechende Umstellung bei ihren Dienstplänen vornehmen würden?

Die Verantwortung zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes obliegt den Arbeitgebenden (Art. 6 ArG). Es liegt in deren Interesse die Arbeitszeit innerhalb der gesetzlichen Vorgaben derart zu gestalten, dass sie ein attraktiver Arbeitgeber bleiben. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte beim Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) jährlich eine anonyme Bewertung ihres Weiterbildungsspitäls abgeben können. Die Bewertungen der Zuger Spitäler sind gut bis sehr gut.

d) Wie werden die Dienstpläne in den Zuger Spitälern für die Ärztinnen und Ärzte erstellt?

Die Spitäler benutzen eine spezialisierte Software, mit welcher die arbeitsrechtlichen Vorgaben mit algorithmisch hinterlegten Plausibilisierungstest kontrolliert werden. Es gilt zu beachten, dass das Fachpersonal nicht beliebig über alle Abteilungen eingesetzt werden kann. Die Gesundheitsversorgung muss sichergestellt sein. Bei der Erstellung der Dienstpläne steht in den Zuger Spitälern die Gewährleistung einer optimalen Patientenversorgung im Vordergrund. Im Weiteren werden Wünsche und Bedürfnisse der Ärztinnen und Ärzten im Dienstplan bestmöglich abgebildet und Wochenendeinsätze und Nachtdienste werden kompensiert.

e) Schöpfen diese grundsätzlich das Höchstlimit der gesetzlichen Arbeitszeitvorgaben auch aus, oder haben sie einen Puffer eingebaut?

Nach Angaben der Zuger Spitäler wird durch Puffer der Ausschöpfung der Höchstlimite entgegengewirkt. Dennoch mussten einzelne Anpassungen eingefordert werden (vgl. Antwort zu Frage 3).

6. Welche weiteren Massnahmen plant der Regierungsrat (oder setzt er bereits um), um gemeinsam mit den Gesundheitseinrichtungen zukünftig die Einhaltung des Arbeitsgesetzes zu garantieren?

Gemäss Arbeitsgesetz sind die Arbeitgebenden für die Einhaltung des Arbeitsgesetzes verantwortlich. Kontrollen werden durch das zuständige Amt durchgeführt. Im Weiteren können Arbeitnehmende ihre arbeitsvertraglichen Ansprüche zivilrechtlich einfordern resp. nötigenfalls einklagen. Darüber hinaus sind die kantonalen Behörden im stetigen Austausch mit den Spitälern.

7. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung kommt es laut der Befragung auch zu Fehlern in der Versorgung der Patientinnen und Patienten. Stimmt der Regierungsrat mit der ALG-Fraktion überein, dass schlechte Arbeitsbedingungen nicht zu Lasten der Gesundheitsversorgung der Zuger Bevölkerung gehen dürfen?

Die Frage suggeriert, dass in den Zuger Spitälern schlechte Arbeitsbedingungen vorhanden sind, was nach unserer Einschätzung nicht der Fall ist. Unsere Einschätzung wird unter anderem auch durch die Tatsache gestützt, dass die Zuger Spitäler (dank aufmerksamer Beobachtung der Entwicklung des Arbeitsmarkts und ihrer steten Bemühungen, attraktive Arbeitgeber zu bleiben) bisher im Vergleich mit anderen, ausserkantonalen Spitälern bei der Rekrutierung von neuem Personal weniger Mühe bekunden. Fehler bei der Patientenversorgung, die auf hohe Arbeitsbelastung zurückzuführen sind, sind uns nicht bekannt. Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung hat für den Regierungsrat oberste Priorität und ist unserer Ansicht nach im Kanton Zug gesichert.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 12. September 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser